

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 9. Januar 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Pfarrbesoldung. — (Nr. 2.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1929 bzw. 1. Januar bis 31. März 1929. — (Nr. 3.) Superintendenten-Versprechung. — (Nr. 4.) Martinmarktpreise für die Provinz Pommern für 1928. — (Nr. 5.) Die Konfessionszählung der Bevölkerung Deutschlands. — (Nr. 6.) Der Geburtenrückgang und die Zukunft des deutschen Volkes. — (Nr. 7.) Deutscher Sittlichkeitsbund vom weißen Kreuz. — (Nr. 8.) Reichserziehungswoche. — (Nr. 9.) Kirchliches Jahrbuch 1928. — (Nr. 10.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 11.) Werkstatt für Anfertigung von Salaren und Paramenten in Bethesda. — (Nr. 12.) Jugend und Kirche. — (Nr. 13.) Familienforschung. — (Nr. 14.) Gemeindefazung der Kirchengemeinde Schlawe, Kirchenkreis Schlawe. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

(Nr. 1.) Pfarrbesoldung.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. O. I. 8062 II.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Dezember 1928.
Friedrichstraße 3.S o f o r t !

Nachdem nunmehr die Durchführung der Gewährung von Schwierigkeitszulagen neuen Rechts an die kraft alten Rechts mit Aufrückungszulagen bedachten aktiven Geistlichen abgeschlossen und ihre Auswirkung an der Hand der dortigen Übersicht A zu E. O. I 7627 vom 10. Juli d. Js. feststellbar geworden ist, wird die weitere Ausführung des Abschnitts I 3 der Neuordnung vom 22. Mai/14. Juni d. Js. — I 7468 — möglich.

- A. I. Das unserer Kirche nach den Vereinbarungen mit den zuständigen Herren Staatsministern bis auf weiteres, vorbehaltlich späterer Revision bei wesentlicher Veränderung der Stellen- und Stellenbesetzungs-Bewegung, zur Verfügung stehende Kontingent an Pfarrstellen, die, notfalls unter subsidiärer Zuschußbeteiligung des Staates gemäß dem Staatsgesetz vom 30. April 1928, mit ruhegehaltstfähigen Schwierigkeitszulagen von jährlich je 600 *RM* ausgestattet werden dürfen, beläuft sich auf insgesamt (40 % von 6416 =)

2567 Pfarrstellen.

Von diesen sind insgesamt 1458 Stellen bereits bisher als besonders schwierige, verantwortungsvolle oder anstrengende Verwaltungsposten im Sinne des § 2b Abschn. II bis IV der Grundsätze vom 31. Juli 1923 (RGWBl. S. 35 ff.) anerkannt gewesen und daher gemäß Abschnitt I 3^a der Neuordnung vom 22. Mai/14. Juni d. Js. mit der jetzigen ruhegehaltstfähigen Schwierigkeitszulage schon bedacht (Übersicht A zu E. O. I 7627/28). Neu angemeldet sind von den Konsistorien insgesamt 1406 weitere Schwierigkeitsstellen (Übersicht B zu E. O. I 7627/28). Von diesen können also zurzeit nur noch (2567 — 1458 =) 1109 Stellen zugelassen werden, und zwar davon zu sofortiger Berücksichtigung auch nur (1109 — 520 =) 589 Stellen, da zurzeit außer den Inhabern jener 1458 alten Schwierigkeitsstellen noch insgesamt 520 Geistliche auf nicht schwierigen Stellen lediglich kraft Dienstalters nach bisheriger Ordnung die neue Schwierigkeitszulage für ihre Amtsdauer genießen. Ihre Stellen werden deshalb erst allmählich entsprechend den Abgängen in dieser Kategorie für die Ersetzung aus den neuangemeldeten Stellen frei.

Unter diesen Umständen haben wir bei der Zuweisung der Anteile unserer Kirchenprovinzen an dem gesamtkirchlichen Kontingent von 2567 Stellen einen Ausgleich zwischen der Begrenzung dieses Kontingents, dem Umfang seiner bisherigen provinziellen Ausnutzung für alte Schwierigkeitsstellen wie für künftig wegfallende Dienstaltersstellen, und seinem danach für neue Schwierigkeitsstellen nach den angemeldeten provinziellen Bedürfnissen noch verbleibenden Spielraum suchen müssen. Nach diesen Gesichtspunkten sind wir in der Lage, dem

dortigen Aufsichtsbereich bis auf weiteres insgesamt (d. h. einschließlich der bisher bereits mit den ruhegehaltstfähigen Schwierigkeitszulagen neuer Ordnung ausgestatteten Pfarrstellen und derjenigen nicht schwierigen Pfarrstellen, deren Inhaber kraft ihres Dienstalters an Stelle der früheren Aufrückungszulagen die neue ruhegehaltstfähige Zulage noch für den Rest ihrer Dienstzeit beziehen)

275.

Schwierigkeitsstellen zuzuteilen. Dies Kontingent darf keinesfalls überschritten werden.

- II. In den Kreis dieser Zulagestellen sind gemäß Abschnitt I 3 1b der Neuordnung (a. a. O.), soweit noch Stellen zu vergeben sind oder sobald sogenannte reine Dienstaltersstellen infolge Amtsausscheidung ihres Inhabers ihren Platz für die Berücksichtigung wirklicher Schwierigkeitsstellen frei geben, einzureihen:

1. durch das Konsistorium: Die Stellen der Superintendenten während ihrer Verbindung mit dem Ephoralamt;
2. durch den Provinzialkirchenrat, und zwar unter Vorbereitung seiner Beschlussfassung seitens des Konsistoriums gemäß Nr. 2 Satz 2 der Richtlinien des Evangelischen Landeskirchenausschusses vom 20./27. Juni 1925 — E. O. I 1422 II — und nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Kreissynodalvorstände: Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend ist.

Von näheren Direktiven für die Handhabung dieser Funktionen müssen wir angesichts der dabei beachtlichen provinziellen Besonderheiten absehen. Wir beschränken uns auf die folgenden allgemein verbindlichen Hinweise und Anordnungen:

- a) der Maßstab des Dienstalters kommt für die Begebung der Schwierigkeitszulagen nicht mehr in Betracht; die bisher noch nach dem Dienstalter laufenden Zulagen sterben aus, ihre Plätze sind ausschließlich an neue Schwierigkeitsstellen zu vergeben;
- b) Pfarrstellen, auf denen Geistliche angestellt sind, die von den zuständigen Reichs- oder Staatsstellen als Schwerkriegsbeschädigte anerkannt werden, aber eine Renten-, Ruhegehalts- oder Wartegeldversorgung aus öffentlichen Mitteln tatsächlich nicht beziehen (z. B. wegen Ruhens etwaiger Ansprüche u. dergl.), können für die Dauer ihrer Besetzung mit diesen Geistlichen als Stellen besonders anstrengender Verwaltung anerkannt werden;
- c) bei jeder Erledigung einer mit einer Schwierigkeitszulage gemäß dieser Ordnung ausgestatteten oder auszustattenden Pfarrstelle ist von neuem zu prüfen, ob sie weiter als Schwierigkeitsstelle behandelt werden kann oder zugunsten einer anderen, bis dahin noch nicht eingereichten Schwierigkeitsstelle gleichen Grades oder vor einer inzwischen etwa aufgetretenen Pfarrstelle größeren Schwierigkeitsgrades zurücktreten soll. Derartige Fälle eines Stellenaustauschs sind jedoch vor seiner Ausführung uns alsdann vorzutragen, wenn von der bisherigen Zulagestelle Ruhestandsgeistliche oder Pfarrerhinterbliebene mit einer durch Berücksichtigung der Schwierigkeitszulage erhöhten Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung vorhanden sind.

- III. 1. Für alle nach dieser Ordnung zu gewährenden Zulagen als organische Teile der zurzeit laufenden Übergangsversorgung des Pfarrerstandes besteht die durch Art. I § 1 Abs. 2 der Rotverordnung vom 20. Januar 1922 (RGBl. 1922 S. 127 ff.) begründete gesetzliche prinzipale Deckungspflicht der Kirchengemeinde (des Stadtsynodal- oder Parochialverbandes). Lediglich soweit Kirchengemeinden (Verbände pp.) nach den jeweils für die Durchführung des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 zwischen Staats- und Kirchenregierung vereinbarten Grundsätzen (für 1928 und die Nachzahlungen auf 1927 cf. E. O. I 7468 II vom 15. Juni d. Js.) als nicht leistungsfähig anerkannt werden müssen, dürfen auch zur Verreißung des Zulagebedarfs staatliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Für Pfarrstellen, die seit 1924 unter ausdrücklichem Ausschluss subsidiärer Staatshilfe errichtet sind, bezieht sich dieser auch auf die jetzige Schwierigkeitszulage.
2. Die gemäß dieser Anweisung erstmalig neu anzuordnenden Schwierigkeitszulagen sind seitens der Verpflichteten mit Wirkung ab 1. Oktober 1927, und zwar für die zurückliegende Zeit in einer Summe, zahlbar zu machen, sofern der jetzige Inhaber der mit der Zulage neu bedachten Pfarrstelle bereits seit jenem Termin diese Pfarrstelle bekleidet. Bei spä-

terem Amtsantritt findet die Rückwirkung selbstverständlich mit dessen Termin ihre Grenze. Nachzahlungen von Zulagen oder Umrechnungen von Ruhestands- oder Hinterbliebenenbezügen zugunsten früherer Inhaber neuer Schwierigkeitsstellen bzw. ihrer Hinterbliebenen oder Erben sind nicht zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn das Amtsausscheiden zwischen dem 1. Oktober 1927 und der demnächstigen Einreihung der Pfarrstelle in die Zulageklasse stattgefunden hat.

Wegen der getrennten Deckung und Berechnung der auf das Rechnungsjahr 1927 und der auf das Rechnungsjahr 1928 entfallenden Nachzahlungen an Zulagen wie an Staatszuschüssen dazu ist nach Abschn. A Abs. 8 unserer Ausführungsanweisung vom 15. Juni d. Js. — I 7468 II — (S. 3/4) zu verfahren.

Bis zum 1. Februar 1929 ist uns mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit anzuzeigen

**„Der Gesamtbetrag
der aus den Staatsmitteln des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 zahlbar gemachten Beihilfen
zur Deckung der gemäß E. D. I. 8062 II/28 zahlbar gemachten neuen Schwierigkeitszulagen**

- I. für das Rechnungsjahr 1927
(1. Oktober 1927 bis 31. März 1928):
bei Stellen insgesamt *RM*
- II. für das Rechnungsjahr 1928:
— entfallend auf die Monate April 1928 bis einschließlich Februar 1929 —
bei Stellen insgesamt *RM.*“

Ab 1. März 1929 sind die Zulagezuschüsse aus staatlichen Mitteln in die üblichen Monatsnachweisungen ungetrennt mit aufzunehmen.

- B. Für die Ausführung der durch Abschnitt II von I 3 der Neuordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 zugelassenen Befugnis der staatszuschußfreien Kirchengemeinden (Stadtsynodals-, Parochialverbände) zur Gewährung von Zulagen aus ihren eigenen Mitteln ist das Nachfolgende zu beachten:

- I. Soweit solche Zulagen einen Jahresbetrag von 600 *RM* nicht erreichen, bleiben die Stellen der mit ihnen bedachten Geistlichen von der Einrechnung in das der Kirchenprovinz zugewiesene Kontingent an Schwierigkeitsstellen frei. Diese Zulagen dürfen bis auf weiteres nicht als Ruhegehaltsfähig behandelt werden. Beide Umstände gestatten es, von irgendwelchen besonderen Einschränkungen sowohl des kirchengemeindlichen Bewilligungsrechts wie des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsrechts abzugehen. Derartige Zulagen können also z. B. sowohl dauernd für die Pfarrstelle, als auch vorübergehend auf Zeit, auf die Amtsdauer des Stelleninhabers, auf Widerruf oder unter sonstigen Klauseln bewilligt und genehmigt werden.
- II. Soweit solche Zulagen dagegen einen Jahresbetrag von 600 *RM* erreichen oder übersteigen, kommen die Stellen der mit ihnen bedachten Geistlichen für die Einrechnung in das der Kirchenprovinz zugewiesene Kontingent an Schwierigkeitsstellen und die Zulagen selbst infolge dieser Einrechnung als bis zur Höhe von 600 *RM* jährlich Ruhegehaltsfähig in Betracht. Beide Umstände nötigen dazu, im Interesse der Gleichartigkeit dieser Zulagen mit denjenigen der zuschußbedürftigen Kontingentsstellen nach Zweckbestimmung und Laufzeit die kirchenaufsichtliche Genehmigung ihrer Bewilligung bis auf weiteres an folgende Grundsätze zu binden:
 1. Die Genehmigung ist nur zu erteilen für Zulagen von jährlich 600 *RM* oder mehr, die der Pfarrstelle auf die Dauer gewährt werden sollen;
 2. die Genehmigung ist nur zu erteilen mit der Klausel, daß sie hinfällig wird und daß der Anspruch auf die genehmigte Zulage damit entschädigungslos wieder erlischt, sobald die bewilligende Kirchengemeinde (Verband pp.) ihren Pfarrbesoldungsbedarf (einschließlich derartiger Zulagen) nicht mehr aus eigenen Mitteln decken kann;

3. die Genehmigung darf seitens des Konsistoriums für Zulagen, die einen Jahresbetrag von 1800 RM übersteigen, nur nach Einholung unseres Einverständnisses erteilt werden.

III. Für die Einreihung einer beweglichen Zulage in die Klasse der einrechnungsfreien (Abschnitt B I) oder der einrechnungspflichtigen (Abschnitt B II) Zulagen ist von vornherein ihr erreichbarer Höchstbetrag maßgebend.

Für den Präsidenten
gez. D u s t e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1929.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefürsprechern mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni 1928 IX 1664 (Kirchl. Amtsbl. S. 117 ff.) zur Kenntnis. Die Zahlbarmachung der neuen Schwierigkeitszulagen wird erfolgen, sobald der Provinzialkirchenrat die betreffenden Pfarrstellen bestimmt haben wird.

Lgb. IX Nr. 3719.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1928.

(Nr. 2.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1929 bzw. 1. Januar bis 31. März 1929.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für das Kalenderjahr 1929 rechtzeitig zu bewirken, und zwar hat sie im neuen Kalenderjahr auch vierteljährlich zu erfolgen. Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1929 haben wir

4.— Reichsmark

festgesetzt.

Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder — Vierteljahresbetrag 4 Reichsmark — kann wie bisher, durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Briefträgern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsbezugsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der örtlichen oder zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn die Bezahler das Blatt

rechtzeitig und auf ein Vierteljahr

bestellen.

Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchenstellen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Lgb. II. Nr. 628.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1929.

(Nr. 3.) Superintendenten-Versammlung.

Die Superintendenten-Versammlung für die beiden Sprengel der Kirchenprovinz wird mit Rücksicht auf die Stargarder kirchliche Konferenz in Abänderung der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 216 (S. 215) auf Montag, den 18. Februar, und Dienstag, den 19. Februar verschoben. Die Tagesordnung wird später bekanntgegeben.

Lgb. II. Nr. 672.

(Nr. 4.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1928.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Raufutter (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den Normal-Markttorten der Provinz Pommern für das Jahr 1928.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Markttorte	Getreide												Rauhfutter				Erbsen (gewöhnliche gelbe)				Kartoffeln							
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu		Stroh									
		für				für				für				für				für				für							
		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		100 kg		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel	
		R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf	R/M	Pf
1	Stettin	21	93	8	16	21	35	7	74	21	31	7	19	20	49	5	08	8	40	2	80	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerk: Der angegebene Preis für Gerste gilt für Sommergerste.

Die Martini-Durchschnittsmarktpreise sind für

100 kg Wintergerste 20,38 R/M,

100 kg Braugerste 23,90 R/M.

Der angegebene Preis für Stroh gilt für drahtgepresstes Roggenstroh.

Die entsprechenden Preise sind für:

100 kg bindfadengepresstes Roggenstroh 2,50 R/M,

100 kg drahtgepresstes Weizenstroh 2,80 R/M,

100 kg bindfadengepresstes Weizenstroh 2,— R/M,

100 kg drahtgepresstes Hafer- und Gerstenstroh 3,— R/M.

Die vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Martinimarktpreise von Stettin gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

2	Stralsund	21	40	7	95	20	87	7	31	21	28	6	94	20	48	5	—	7	50	2	55	32	—	12	80	5	25	2	10
---	-----------	----	----	---	----	----	----	---	----	----	----	---	----	----	----	---	---	---	----	---	----	----	---	----	----	---	----	---	----

Bemerk: Diese vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Preise von Stralsund gelten für den ganzen Regierungsbezirk Stralsund.

Jahr 1929.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1928
— § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Markttorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf
1	Stettin	7	07	6	—	6	02	4	26
2	Stralsund	7	01	5	76	5	63	4	05

III. Nachweisung

der 14 jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1928 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreide deputate nach dem 14 jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markttort	14 jähriger Martinidurch- schnittsmark- preis für den Neuschefel	
				R $\mathcal{M}$	Pf
1	Pfarre und Diakonat Wief	Weizen	Stettin	6	98
2		Roggen	"	5	99
3		Gerste	"	6	35
4		Hafer	"	4	39
5		Roggen	Stralsund	5	84

Lgb. IV. Nr. 3032.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1929.

(Nr. 5.) Die Konfessionszählung der Bevölkerung Deutschlands.

Im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit vielfach vorhandenen Irrtümer und auf unrichtige Darstellungen in Wort und Schrift über einen sich in Deutschland in hohem Maße vollziehenden Wechsel in der Konfessionszählung, namentlich über ein starkes Wachstum des Katholizismus tut es not, richtige Anschauungen über die zahlenmäßige Lage der Evangelischen und über die Beziehungen zu anderen Konfessionen zu verbreiten. Dazu dient in besonderer Weise eine von Professor D. J. Schneider-Berlin (bisher Leiter des Kirchenstatistischen Amtes) erschienene Schrift: „Protestantische Studien. Heft 13: Die Konfessionszählung der Bevölkerung Deutschlands nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 16. Juni 1925“. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10, 1928, 68 Seiten nebst einer Konfessionskarte. Preis für das Einzel Exemplar 2,25 R $\mathcal{M}$. Wir sind in der Lage, bei kirchlichen Sammelbestellungen die Schrift für den Preis von 1,70 R $\mathcal{M}$ zuzüglich Porto, zu vermitteln. Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendenten-Vereine, Bestellungen aus ihrem Kirchenkreise entgegenzunehmen und uns binnen 4 Wochen zu übermitteln, worauf die Sammelbestellung durch uns erfolgen wird. Der Beschaffung der Schrift aus bereiten Mitteln der Kirchenassen stehen Bedenken von Kirchenaufsichts wegen nicht entgegen.

Lgb. VI. Nr. 4000.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1928.

(Nr. 6.) Der Geburtenrückgang und die Zukunft des deutschen Volkes.

In seiner Rundgebung „Die Heiligkeit der Ehe“ hat der Königsberger Kirchentag auf den steten Rückgang der Geburtenzahl in unserem Volk als auf ein warnendes Zeichen des Niedergangs und sittlichen Zerfalls hingewiesen. Er hat die Kirche zum Kampfe gegen den tiefen Schaden gemeinsam mit allen aufrichtigen Volksgenossen aufgerufen. Durch den Referenten für Volkszählungswesen im Statistischen Reichsamt, Oberregierungsrat Dr. Burgdörfer, sind die vorliegenden Tatsachen zahlenmäßig festgestellt und in tiefem Ernste erörtert worden.

Wir weisen die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte auf diese Schrift hin. Sie ist zu beziehen von der Vertriebsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Volksgefundheit E. V. in Berlin W. 30, Moltkestraße 22. Einzelpreis 0,45 R.M., bei Abnahme von 100 Stück je 0,30 R.M., von mehreren 100 Stück je 0,25 R.M.

Tgb. VI. Nr. 4059.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1929.

(Nr. 7.) Deutscher Sittlichkeitsbund vom weißen Kreuz.

Die sich in den sittlichen Anschauungen unseres Volkes anbahnenden Veränderungen, die durch den Kranz- und Fußmann-Prozess, durch Schriften, wie „Revolution der modernen Jugend“, „Kameradschaftsese“, „Weltvagrant“, „Liebesklarheit“, „Bub und Mädel“, von Ben Lindsey, Zimmermann, Hordmann u. a. gekennzeichnet werden, rufen alle in Frage kommenden Stellen, insonderheit auch die kirchlichen Organe zu ernster Prüfung auf, wie dem zu begegnen ist, daß die heranwachsende Jugend und die deutsche Familie tiefsten Schaden leidet. In dem Kampf gegen die zunehmende Unsittlichkeit leistet der Deutsche Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz — Geschäftsstelle Nowawes, Heinestr. 1 — durch aufklärende Vorträge seiner hauptamtlich angestellten Bundes-Reisefsekretäre vor jungen Männern, Jugendlichen, Vätern und Müttern über die wichtige Frage sittlicher Reinheit der jungen Menschen eine reich gesegnete Arbeit, ebenso durch Verbreitung von Flugblättern (jährlich etwa eine halbe Million) und Druckschriften. Aus seinen Verlagschriften nennen wir „Dreißig Jahre Weißkreuzarbeit“, 78 S. Gr. Okt. 25 Pfg., „Anleitung zur zeitgemäßen Sittlichkeitsarbeit“ 10 Pfg., „Weißes Kreuz“, Vierteljahresschrift, Selbstkostenpreis 6—10 Pfg. die Nr., „Freiheit und Kampf“, monatlich erscheinendes zweiseitiges Verteilungs- und Merkblatt für junge Männer (jede letzte Nummer im Vierteljahr ist für Jugendliche berechnet. Haltegebühr 10 Stück etwa 3 Pfg.), „Reinheit“, Organe des deutschen Frauen- und Jungmädchenbundes für sittliche Reinheit, 14tägig 3 Pfg. die Nummer. Wir weisen die Herren Geistlichen auf die Arbeit des deutschen Sittlichkeitsbundes vom Weißen Kreuz unter warmer Empfehlung hin.

Tgb. VI. Nr. 4052.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1929.

(Nr. 8.) Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) beabsichtigt auch in diesem Winter eine Reichserziehungswoche zu veranstalten. Als Termin ist die Zeit vom 20.—26. Januar 1929 bestimmt. Das Hauptthema, welches der ganzen Veranstaltung zugrunde liegen soll, lautet:

„Was hat Luthers Katechismus uns und unserer Zeit zu sagen?“

Wie alljährlich, so will auch diesmal die Reichserziehungswoche eigentliche innerliche Aufbauarbeit im Dienste evangelischer Erziehung in Familie und Schule leisten. In dem Aufgabenkreise der Geltendmachung der Kräfte des Evangeliums für die innere Errichtung des christlichen Hauses, für die formende Erziehungstätigkeit am Kinde, sowie für den Reifungsprozeß des jungen Menschen bietet sich im gegenwärtigen Augenblick von selbst in der 400-Jahrfeier des Lutherschen Katechismus eine Gelegenheit zum Zurückgange auf die innersten Feste evangelischen Lebens im Sinne des reformatorischen Christentums.

Den Herren Geistlichen, den von den Kreissynoden gebildeten Erziehungsausschüssen und den Gemeindefkirchenräten legen wir die Veranstaltung, die überall den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, dringend ans Herz.

Tgb. VI. Nr. 4043.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Dezember 1928.

(Nr. 9.) Kirchliches Jahrbuch 1928.

Von dem durch Oberkonsistorialrat i. R. Professor D. Schneider unter Mitwirkung anderer namhafter Sachkenner herausgegebenen Kirchlichen Jahrbuch ist der 55. Jahrgang (1928) im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen. Das Jahrbuch bringt wieder eine Fülle von wertvollem Material über das kirchliche Leben in der gesamten evangelischen Kirche Deutschlands in einer Übersichtlichkeit und Mannigfaltigkeit, die es zu einem nahezu unentbehrlichen Handbuch für die kirchliche Arbeit macht. Es bietet nicht nur eine ausgezeichnete Übersicht über die Lage der evangelischen Kirche, ihre Einrichtungen und ihre vielgestaltige Lebensbetätigung, sondern gibt auch von großen Gesichtspunkten aus Fingerzeige für die der Kirche obliegenden wichtigen Aufgaben aller Art, welche die Zeitlage stellt. Für alle kirchlich Gesinnten, Pfarrer, Mitglieder der kirchlichen Körperschaften und Synoden, aber auch Gemeindeglieder, wird das Studium des Werkes von hohem Werte sein. Es ist dringend zu wünschen, daß das Buch in keinem Pfarrhause, in keiner Bibliothek eines Gemeindefürsprechers und eines Kirchenkreises fehlt. Der Entnahme der Anschaffungskosten aus Mitteln der Kirchenkassen stehen Bedenken von Aufsichts wegen nicht entgegen, erscheint vielmehr zur Verbreitung des Werkes notwendig.

Tgb. VI. Nr. 4087.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Dezember 1928.

(Nr. 10.) Erziehungsbeihilfen.

Formulare für die uns von den Herren Superintendenten vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen zwecks Gewährung von Erziehungsbeihilfen (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 198) werden von der Firma F. Hessenland G. m. b. H., Stettin, Große Domstraße 6—9, vorrätig gehalten. Der Preis beträgt beim Bezuge bis zu 10 Stück 12 Pfennige das Stück, beim Bezuge von über 10 bis 25 Stück 10 Pfennige das Stück.

Tgb. IX. Nr. 3715.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1928.

(Nr. 11.) Werkstatt für Anfertigung von Talaren und Paramenten in Bethesda.

Die Krüppelanstalt Bethesda in Zülchow b. Stettin hat uns gebeten, den Herren Geistlichen bekanntzugeben, daß sie sich in ihrer Schneiderwerkstatt auf Talaranfertigung eingestellt hat. Außerdem ist ihrer kunstgewerblichen Werkstätte eine Abteilung für Ornamentik- und Paramentenstickerei zur Herstellung von Altar- und Kanzelbekleidungen angegliedert worden. Wir weisen auf diese Neueinrichtung empfehlend hin.

Tgb. VI. Nr. 4102.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1928.

(Nr. 12.) Jugend und Kirche.

Die Jugendkommission des Fortsetzungsausschusses der Weltkonferenz für praktisches Christentum hat dem Fortsetzungsausschuß bei seiner Tagung in Prag (2.—5. September 1928) eine umfassende Denkschrift unter dem Titel „Jugend und Kirche“ vorgelegt.

Die Denkschrift gibt einerseits einen umfassenden Überblick über das Verhältnis von Kirche und Jugend, andererseits eine sachverständige Einführung in die besonderen Aufgaben der kirchlichen Jugendführung, die mit dem sozialen Arbeitsprogramm von Stockholm in Verbindung stehen.

Die deutsche Ausgabe der Denkschrift ist von Herrn D. Erich Stange, dem Reichswart der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und Sekretär der europäisch-kontinentalen Gruppe der Stockholmer Weltkirchenkonferenz besorgt und im Verlag von Ludwig Ungelenk in Dresden erschienen, der die Denkschrift beim Bezuge durch das Kirchenbundesamt zum Preise von 2,25 RM statt 3,00 RM liefert.

Etwaige Bestellungen sind unmittelbar dem Kirchenbundesamt zuzuleiten.

Tgb. IV. Nr. 3715.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1928.

(Nr. 13.) Familienforschung.

Gesucht werden Aufzeichnungen über Geistliche mit dem Namen Reidemeister in der Kirchenprovinz Pommern. Im Ermittlungsfalle ist eine Entschädigung von 20.— RM zugesichert. Mitteilungen sind zu richten an Herrn Konsistorialassessor Dr. Stahn-Stettin, Evangelisches Konsistorium.

Lgb. IX. Nr. 3493.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1928.

(Nr. 14.) Gemeindefazung der Kirchengemeinde Schlawe, Kirchenkreis Schlawe.

Für die Kirchengemeinde Schlawe ist folgende Gemeindefazung genehmigt worden:

„Gemeindefazung

der Kirchengemeinde Schlawe, Kirchenkreis Schlawe, gemäß Ziffer 169 der Kirchlichen Gemeindefazungsordnung vom 1. Oktober 1924 (festgestellt auf Grund der Beschlüsse des Gemeindefazungsrats vom 2. März 1926 und der Gemeindevertretung vom 22. März 1926).“

5. September 1927 und der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 1927).

Zu §§ 169 ff. der kirchlichen Gemeindefazungsordnung vom 1. Oktober 1924 (R. G. u. V. Bl. 1924 S. 291) wird altem Herkommen folgend für die Parodie Schlawe mit ihren zu drei Vierteln Stadt- und einem Viertel Landbewohnern bestimmt:

§ 1.

Der Gemeindefazungsrat zählt 8 Älteste, von denen ein Ältester der Dorfgemeinde Altwarshom und ein Ältester einer der übrigen Dorfgemeinden des Kirchspiels anzugehören hat.

§ 2.

Die Gemeindevertretung zählt 24 Gemeindeverordnete, von denen 2 Altwarshom und je 1 Neuwarschom, Altbewersdorf, Neubewersdorf und Coccejendorf anzugehören haben.

§ 4.

Die Wahl und das Verfahren beim Ausscheiden Gewählter richtet sich nach der kirchlichen Gemeindefazungsordnung.

Schlawe, den 30. April 1928.

(L. S.)

Der Gemeindefazungsrat.

Der Vorsitzende Ältester Ältester
gez. Stavenhagen. Steinhofst. Sengpiel.

Nachdem der Rechtsausschuß der Kirche durch Beschluß vom 22. Juni 1928 zu vorstehender Fazung mit Ausnahme des § 3 das Anerkenntnis des Artikels 147 Absatz 2 Satz 3 Bl. erteilt hat, wird die Fazung unter Ausschluß des § 3 hiermit genehmigt.

Stettin, den 29. Oktober 1928.

(L. S.)

Der Provinzialkirchenrat

gez. D. Wezel.

Lgb. VIII. Nr. 1230.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Gemberg in Publig, früher Pfarrer in Publig, am 28. September 1928, im Alter von 89 Jahren 5 Monaten.
- b) Pastor i. R. Wahren in Stargard, früher Pfarrer in Pentun, am 8. November 1928, im Alter von 71 Jahren 10 Monaten.
- c) Pastor i. R. Herrlinger in Stettin, früher Pfarrer in Groß Sabow, am 1. Dezember 1928, im Alter von 70 Jahren 11 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten Johannes Baresel in Finkenwalde, Kirchenkreis Stettin Land, anlässlich seines infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Ältestenamt für seine der Kirche in seinem Amt als Kirchenältester und als Mitglied des Kreissynodalvorstandes geleisteten besonderen Verdienste.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger Scheel in Gnemin, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor in Gnemin, Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. Januar 1929.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Eine (die bisherige zweite) Pfarrstelle an der Kirchengemeinde von St. Lukas in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, patronatsfrei, wird durch Verlegung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Februar 1929 frei und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Mietsentschädigung. Angemessene Wohnung wird vom Gemeindegemeinderat beschafft.
- b) Die Pfarrstelle zu Rossow, Kirchenkreis Freienwalde i. Pom., privaten Patronats, ist durch Verlegung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Von dem neuen Stelleninhaber ist bis auf weiteres die Kirchengemeinde Uchtenhagen mitzuverwalten.
- c) Die Pfarrstelle in Gr. Riesow, Kirchenkreis Greifswald Land, privaten Patronats, ist durch Verlegung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Geräumige, eben instandgesetzte Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittersgutsbesitzer Rittmeister von Behr auf Schlagtow, Kreis Greifswald, zu richten.
- d) Eine (und zwar die bisherige II) Pfarrstelle in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Juni 1929 wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Die Innere Mission in Pommern“. Festschrift zum 50 jährigen Bestehen des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern. Gegen die Entnahme der Anschaffungskosten aus den Kirchenkassen haben wir nichts einzuwenden.

2. Paul Richter: „Krippe und Kreuz“. Zwei Gedichtkreise aus dem Leben Jesu. Verlag Alfred Töpelmann in Gießen, 1928.

3. Dr. R. Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage, 2. verm. Auflage. 154 Seiten, geheftet 10 RM, gebunden 12 RM. Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

4. Der Reichselternbund in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, hat zur Ausgestaltung der Reichserziehungswoche vom 20.—26. Januar 1929 folgende Drucksachen herausgegeben: 400 Jahre Katechismus, Programm der Reichserziehungswoche vom 20.—26. Januar 1929, Preis RM 0,10 Im Partiepreis billiger. Niederzettel für den Reichserziehungs Sonntag, 100 Stück auf Kunstdruckpapier 1,— RM, 100 Stück auf Illustrationsdruckpapier 1,— RM. Verteilblatt für Rindergottesdienste und Konfirmanden, 100 Stück auf Kunstdruckpapier 1,— RM. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Postgebühr und Verpackung. Bestellungen sind umgehend an die Reichsgeschäftsstelle Berlin-Dahlem, Bismarckstraße 8, zu richten.